

Politikai  
röpiratok.

147.



1277  
1304  
DIE RECHTMÄSSIGE AUFNAHME

DER GRÄFIN

HELENE HADIK-BARKÓCZY

in den

FREIMAURERBUND.

in d.

Unter dem Schutze des Grossorientes von Ungarn  
„altschott. Systems“ stehende g. u. v. Loge

„Egyenlőség“ im Orient Ungvár.

„Richtet recht, — denn die  
Wahrheit macht uns frei!“

3.  
Budapest, 1877.

R. LAMPEL'S VERLAGSBUCHHANDLUNG.

(Waltznergasse 12.)

Preis 25 kr. ö. W.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
 LIBRARY  
 EAST-ASIAN DEPARTMENT  
 540 EAST 57TH STREET  
 CHICAGO, ILL. 60637  
 U.S.A.

1.

DIE RECHTMÄSSIGE AUFNAHME

DER GRÄFIN

HELENE HADIK-BARKÓCZY

in den

FREIMAURERBUND.

in d.

Unter dem Schutze des Grossorientes von Ungarn  
„altschott. Systems“ stehende g. u. v. Loge

„Egyenlőség“ im Orient Ungvár.

„Richtet recht, — denn die  
Wahrheit macht uns frei!“

---

Budapest, 1877.

R. LAMPEL's VERLAGSBUCHHANDLUNG.

(Waltznergasse 12.)

D<sup>r</sup> BALLAGI GÉZA.

„Richtet recht, — denn die  
Wahrheit macht uns frei!“

### Über die rechtmässige Aufnahme der Gräfin Helene Hadik-Barkóczy in den Freimaurerbund.

Die s. Z. erfolgte rechtmässige Aufnahme der Grf. H. H. B. durch die □ „Egyenlőség“ in den Fr. B. erregte in der maurerischen und nicht maurerischen Welt ungeahntes Aufsehen. Die maurerische wie profane Presse bemächtigte sich dieser Affaire mit einer Gier und Schreibelust wie dieser seltene Fall es voraussetzen konnte; dieses um so mehr, als die maurerische Oberbehörde zu ihrer angeblichen Rechtfertigung des gefällten Urtheils die „Actenmässige Mittheilungen“ über die erfolgte Aufnahme veröffentlichte. \*)

Die Entscheidung des »Gr. Or.« in dieser Angelegenheit rief nicht nur unter den Freimaurern, sondern auch in weiteren Kreisen grosse Sensation hervor, und man fand es höchst sonderbar, dass Diejenigen, welche sich die Vorkämpfer der Aufklärung und Civilisation nennen, mithin die Frauenemanzipation fördern sollten, einen „Menschen“ nicht in ihren Verband aufnehmen wollen, und zwar aus der alleinigen Ursache, weil dieser „Mensch“ eine F r a u ist.

Ehe wir auf den meritorischen Theil des Gegenstandes eingehen, sei uns gestattet eine kurze biografische Skizze von der handelnden Persönlichkeit, nämlich der Grf. H. H. B. zu geben.

Gräfin Helene Hadik-Barkóczy, geboren 1833, ist die einzige Tochter und Erbe des Grafen Johann Barkóczy. Mit ihr erlischt die Familie der Grafen Barkóczy, desshalb wurde sie auch als Sohn substituirt. Dieselbe befindet sich daher in civilrechtlicher Hinsicht schon in der exceptionellen Lage, vom Gesetze als M a n n angesehen zu werden.

Nach dem Tode Ihres Vaters im Jahre 1871. übernahm die Gräfin das Barkóczy'sche Majorat. Sie vermählte sich im Jahre 1860 mit dem Grafen Béla Hadik, General-Adjutant des Erz-

---

\*) Um die Gräfin zu compromittiren, wurde die famose Brochüre den Gebrüder Rosenberg zum öffentlichen Verkauf übergeben.

herzog Ferdinand Max, spätern Kaisers von Mexico. — Graf Hadik Contre-Admiral in der österreichischen Marine, quittirte im Jahre 1861 den Dienst und wohnte auf dem Majoratsgute Pálócz, wo die Gräfin die reiche maurerische Bibliothek ihres Grossonkels Grafen Johann Barkóczy fand. Sie vertiefte sich in das Studium der maurerischen Literatur des vorigen Jahrhunderts, da die Bibliothek zahlreiche Werke aus der Illuminatenzeit enthält, die in der Gräfin den Wunsch rege machte, in den Bund der Freimaurer einzutreten. Bei einer geistig so hochstehenden Dame konnte es nicht ausbleiben, dass Alles, was die sämmtlichen Grade der Freimaurerei betrifft, rasch ihr geistiges Eigenthum wurde. Sie drang in das Wesen desselben ein, und hegte nur den Wunsch, in den Bund aufgenommen zu werden. Schon im Jahre 1861. suchte sie dem Verfasser dieser Brochüre auf, um mit ihm Rücksprache zu nehmen, wie sie ihr Vorhaben realisiren könnte. Derselbe konnte bei den damaligen Verhältnissen nicht darauf eingehen und vertröstete sie auf eine bessere Zeit. Während dieser Zeit suchte sich die Gräfin immer mehr und mehr in die Ideen dieses Menschenheits-Bundes einzuweihen, die Verfolgungen, die sie von Seite der ihrigen zu erdulden hatte, erregten desto mehr in ihr den Wunsch, in den Weltbund einzutreten.

Die Gräfin Helene Hadik ist Mutter mehrerer Kinder, 44 Jahre alt und erfreut sich als die achtbarste Dame des besten Leumundes, sie speist täglich und kleidet viele Arme, unterstützt in hochherzigster Art die Schulen, sie wanderte zur Zeit der Cholera-Epidemie ohne Scheu und Furcht von Dorf zu Dorf, und suchte die Armen in ihren Hütten auf, unterstützte dieselben mit Geld, damit dieselben die Medikamente sich anschaffen konnten, erquickte sie mit Speise und Trank, und übte die edelste, beste Humanität in einer Weise, dass sie schon längst mit Leib und Seele als Freimaurer angesehen werden muss. Sehr richtig urtheilte Br. O. Marbach, Leipzig in der „Frm. Ztg.“ Nr. 49 des Jahrg. 1876. und bemerkte, „dass in Wahrheit die Aufnahme nicht den Frm. macht, sondern nur als das anerkennt, was er ist, und dass alle rechtschaffenen, die Menschen achtenden und liebenden und ohne Vorurtheil Gott ehrenden Menschen Freimaurer sind (auch ohne es zu wissen) und dass hierbei, bei dieser Mitgliedschaft und Zusammengehörigkeit, ganz gewiss kein Geschlechts-Unterschied irgend eine Rolle spielt.“

Mittlerweile wurde die Gräfin mit Freimaurer bekannt, denen sie ihren Wunsch mittheilte und mit ihnen im Contact blieb.

Der Wunsch der Gräfin, endlich in den Bund aufgenommen zu werden, wurde immer lebhafter und glaubte sie denselben am einfachsten dadurch zu erreichen, wenn sie sich an die in der

Nähe ihrer Besetzung befindliche Loge in Ungvár zur Aufnahme meldete, da der dortige Meister v. St. Br. Eugen Tabody war, der auch sonst in Hause der Gräfin verkehrte, also die Gräfin genau kannte.

Br. Tabody wandte sich im Interesse der Gräfin an den Gr. M. St. Grf. Cs. des „Gr. Or.“ in Pest, um sich für diesen Fall die nöthigen Instruktionen zu erbitten. Der Grossmeister-Stellvertreter hat die Ablehnung einer eventuellen Aufnahme dahin motivirt, dass Frauen nicht aufgenommen werden können.

Dies hat die Gräfin jedoch nicht abgeschreckt, und veranlasste sie nach Pest zu reisen, um über diesen Gegenstand weiter zu conferiren. Das Resultat dieser Beratungen war, dass die Gräfin ein schriftliches Gesuch an den „Gr. Or.“ einbrachte, in welchem sie bittet, dass ihre Aufnahme in der Ungvárer Loge »Egyenlőség« gestattet werde.

Der Bundesrath lehnte dieses Gesuch unterm 10. Jänner 1875 ab.

Als die Gräfin von einer längeren wissenschaftlichen Reise zurückkehrte, nahm sie ihren Versuch um Aufnahme bei der Loge „Egyenlőség“ wieder auf.

Nach eindringlichen Auseinandersetzungen der Gründe, dass die Gräfin im Bund aufgenommen werden sollte, sah sich endlich der Dep. Mstr. v. St. der Ungvárer Loge Br. Géza Mocsáry 18-er veranlasst, die Aufnahme derselben auf den 11. Novbr 1875 festzusetzen. Er motivirte seinen Entschluss gegenüber seinen Mitbrüdern damit, indem er sagte: „Es ist uns bekannt, dass die Helene Hadik-Barkóczy von solch unendlicher Liebe und andauernder Hingebung für die Freimaurerei erfasst sei, dass sie blos zu den Freimaurern Vertrauen hege, und jedem andern Menschen gegenüber die Neigung nicht theilt. Dieses Vertrauen wurzelt in ihrem Herzen fest, und da sie seit einem Jahre alles aufgeboten hatte, um sich in den Freimaurerbund aufnehmen zu lassen. Wenn dies aber erfolglos bleiben sollte, so sei zu befürchten, dass diese fixe Idee sich früher oder später bei ihr zum Wahnsinn herausbilden werde, was für eine solch hervorragende Familie ein entsetzlicher Schlag wäre. Um sie mithin aus der grössten Gefahr zu retten, doch auch um ihre Fähigkeiten zum öffentlichen und Menschheitswohle zu verwenden, sollten wir sie in unserem Bund aufnehmen und sie ihrer Familie u. der Menschheit wieder schenken. Was die Aufnahme selbst betrifft, so werde er dieselbe nachträglich bei dem „Gr. Or.“ zu regularisiren nicht verabsäumen, da dies ohnehin blos Formsache und es in merito nicht ausgesprochen sei, dass Frauen nicht Freimaurer werden könnten.“ So wurde denn die Gräfin am 11. November 1875 in der gr. u. v. Loge „Egyenlőség“ unter der Hammerführung des Dep. Mstr. v. St. Géza Mocsáry und der 10 Anwesenden Br. einstimmig und rituell zum Freimaurer

Lehrling angenommen. Als der „Gr. Or.“ von der Aufnahme der Grf. H. Kenntniss erhielt, entsendete Gr. M. Br. Georg Joanovics einen Bevollmächtigten in der Person des Br. Emerich Ivánka, die Angelegenheit an Ort und Stelle zu untersuchen, welche feststellten dass die Gräfin ritualmässig in den Freimaurerbund aufgenommen und ihr das Certificat eingehändigt wurde.

Auch die Gräfin Hadik wurde ebenfalls in Kaschau v. den Gr. Mstr. St. Theodor Csáky und dem Sekretär des Bundesrathes Br. Péter Széky in Gegenwart der Herren Jacob Mocsáry Mst. v. St. der Loge »Egyetértés“ u. Eugen Tabody Stuhlmeister der Loge „Egyenlőség“, eingehend vernommen.

Auf die von Seite des Gr. Mstr. G. Joannovich gegen Br. Géza Mocsáry eingeleitete Untersuchung wegen der angeblich unregelmässigen Aufnahme der Gräfin Hadik äussert sich letzterer u. A. folgend : „Die Hauptaufgabe der Freimaurerei ist es, einerseits den leidenden Mitmenschen zu helfen, andererseits dahin zu streben, solche Mitglieder zu acquiriren, welche zur Erfüllung dieses hehren Berufes ohne Unterschied des Geschlechtes geistig und materiell befähigt sind. Nun steht es aber ausser allem Zweifel, dass die Gräfin eine der gebildetsten, geistreichsten und (eigene Worte des Herr G. M.) moralischesten Damen ist; und dass sie diese Befähigung in ernster Richtung verwerthet, diess beweist der Umstand, dass sie ständig mit Schriftstellern, Gelehrten und Künstlern verkehrt. Materiell ist sie dadurch befähigt, dass sie eines der reichsten Mitglieder des hohen Adels ist; und dass sie ihr Vermögen und ihre edlen Gefühle für die leidende Menschheit opfert, wird durch den Umstand erhärtet, dass sie in Kaschau dem Fröbelvereine 500 fl. schenkte und in Ungvár ein Kinderasyl erbauen und einrichten wird, ferner dass sie zur Zeit der Cholera-Epidemie von Dorf zu Dorf ging, die Kranken in ihren Hütten aufsuchte und ihre Leiden durch Speise, Arznei und humane Behandlung linderte.“

„Schliessen wir Wesen mit solchen Eigenschaften aus unsere Gesellschaft aus, dann weiss ich nicht, wer würdiger sei im Bunde einen Platz einzunehmen.“ — Doch vergebens, die Aufnahme der Gräfin wurde annullirt, und der „Gr. Or.“ als Staat im Staate traf folgende Verfügungen :

1. „Er erklärt die Aufnahme der Gräfin Helene Hadik-Barkóczy als gesetzwidrig und als null und nichtig und untersagt ihre Zulassung in die unter seinem Schutze arbeitenden Logen unter Strafe der Streichung, und beschliesst, sämmtliche maur. Grossmächte aufzufordern, dasselbe zu thun.“

2. „Die Gräfin wird aufgefordert, das in ihren Händen befindliche ungiltige Dokument binnen 10 Tagen einzusenden, widrigenfalls Verfügungen getroffen werden, dass dieses Dokument bei Vorweisung in irgend einer Werkstätte sofort confiscirt

werde.“ (Allerdings zeigt dieses Vorgehen, dass man beabsichtigte nur im Besitze des Dokumentes zu gelangen.)

Nicht genug, dass der „Gr. Or.“ seine oberherrliche Gewalt in eigenem Hause zur Geltung zu bringen suchte, wollte man den Franz Pulszky verdächtigen, während aus den gepflogenen Untersuchung klar hervorgeht, dass Herrn Fr. Pulszky nicht die mindeste Verantwortung treffen kann. Herr Fr. Pulszky, ein Mann von europäischem Rufe, konnte sich aus dieser für ihn verletzenden Affaire nicht würdiger herausziehen, als indem er ein taktvolles Schweigen beobachtete und nur nach amtlicher Aufforderung den Sachverhalt objectiv auseinandersetzte, mithin seine Rechtfertigung eine augenfällige begründete war, um so mehr als er sah, dass es sich bei den Herrn „Schotten“ nur um einen Eclat handelte.

Wir können mithin diese Episode nicht besser charakterisiren, als indem wir folgende öffentliche Kundgebung der Leipz. „Frm. Ztg.“ aus Nr. 46, Jahrg. 1876 citiren:

Das Abendblatt des »Pester Lloyd« von 23. Oktober enthält im Annoncentheil folgendes für unsern Bund höchst peinliches Inserat:

„Mit Entrüstung haben wir die Verlautbarung der Untersuchung in der Angelegenheit der Gräfin Hadik-Barkóczy in der Nr. 10 des „Hajnal“ (Organ des „Gr. Or.“ v. Ungarn) gelesen. Mit Abscheu muss man sich schliesslich von einer Gesellschaft abwenden, deren Leitung in maassloser, eitler Rachsucht keinen Anstand nimmt, selbst die unbescholtensten Persönlichkeiten durch die Gassen zu schleifen, und anstatt, r e e l e r Arbeit nichts als Skandale auf Rechnung aller Mitglieder von Zeit zu Zeit heraufbeschwört.

Mehrere schottische Freimaurer, welche den Schwindel gründlich satt haben und ihre Logen demnächst decken werden.“

Diese Aeusserung ist leider bei der Art und Weise, wie der „Hajnal“ diese Episode durch 3 Bogen hin zu einer Cause célèbre macht und dabei sich nicht scheut, den Gr.-Meister der ungar. „Joh. Grosslogen“ in höchst unbrüderlicher Weise an den Pranger zu stellen, mehr als begreiflich.

Wenn wir nun den ganzen Gang der Untersuchung genau verfolgen, und sehen welches Hauptgewicht dieselbe gerade auf die vielen Nebensächlichkeiten legte, so muss sich uns die Überzeugung aufdrängen, dass es sich in erster Linie um eine Vervehmung und Aechtigung Pulszky's, und in zweiter Linie um eine Herabsetzung der ganzen „Johannismaureri“ handelte. In wie weit dies gelungen, geht daraus hervor, dass der „Gr. Or.“ seine herausgegebenen „Actenmässigen Mittheilungen“ über die Hadik-Affaire der Öffentlichkeit entzog, und auch die profane Blätter zu be-

einfließen suchte, über diesen Gegenstand nichts mehr zu veröffentlichen.

Aber auch die Gräfin Hadik musste sich ob der vielen eigenmächtigen Vergewaltigungen sehr gekränkt und beschwert fühlen, indem man alle Hebel in Bewegung setzte ihre Aufnahme, die doch in correkter Weise geschah, zu annulliren. Man sandte ihr anonym eine Brochüre zu, worin die „Actenmässige Mittheilungen“ der gepflogenen Untersuchung zusammengestellt waren, die aber der Wahrheit darum nicht entspricht, weil der gesetzlichen und richtigen Aufnahme der Gräfin keine Folge gegeben wurde, und die Protokolle zur Missdeutung von Seite des „Gr. Or.“ dienten. Die Gräfin sah sich aus dem Grunde veranlasst, eine Erklärung der maurerischen Öffentlichkeit zu übergeben.\*)

In der Maurerwelt hat der Fall der Aufnahme der Gräfin Hadik die lebhaftesten Controversen hervorgerufen und beehrte man sich auch die Gutachten von unanfechtbaren Frmr.-Autoritäten einzuholen, welche zum grössten Theil in unparteiisch, würdiger Weise zu Gunsten der Gräfin Hadik entschieden und die vom „Gr. Or.“ zu einer Cause célèbre hinaufgeschraubte Affaire, in massvolle Schranken zurückwiesen. Der die Geschichte der Freimaurer kennt, weiss es, dass es nicht der erste Fall ist, dass Frauen in den Freimaurerbund aufgenommen wurden, und mithin ist die Gräfin keinesfalls die erste Freimaurerin. Die Frage überhaupt, ob eine Frau in die Mitgliederschaft aufgenommen werden könne oder nicht, wurde zum Erstenmal durch eine englische Loge, und zwar zu Gunsten der Frauen entschieden.

Als nämlich Mrs. Aldworth, die Tochter des Grossmeisters einer englischen Loge durch Horchen an der Thüre eines anstossenden Zimmers Kenntniss von den Geheimnisse der Frm. erhielt, wurde dieselbe, damit das Siegel der Freimaurerei nicht gebrochen werde, mittelst Logen-Beschluss in den Bund aufgenommen.

Da war von einer Suche nach Nullität keine Rede, die Baronin Aldworth wurde auch, wie bereits constatirt ist, in den zweiten Grad befördert und starb hochgeehrt von allen Brüdern, und gesegnet von den Armen der Umgebung, deren Wohlthäterin sie in derselben Weise gewesen zu sein scheint, wie die Gräfin Hadik. Die Gräfin wurde nun in einer g. und v. Loge vollkommen und rituell zum Freimaurerlehrling aufgenommen, ihr Zeichen, Griff und Wort mitgetheilt, sie ist somit als regelmässig aufgenommene Freimaurerin anzusehen; mithin wie kann da der „Gr. Or.“ die Aufnahme für ungiltig erklären, und die Mitglieder der Loge dafür verantwortlich machen? Sehr treffend äussert sich hierüber Br. Woodford, ein anerkannter-

\* ) S. S. 22.

massen bedeutendster freimaurerischer Schriftsteller Englands, indem er in Nr. 49. der „Frm. Ztg.“ Jahrg. 1876 unter anderm darüber folgendes schreibt:

„In England würde man sicherlich sowohl die betreffende Loge als deren Meister suspendiren, allein mir ist kein Gesetz bekannt, welches der Grossloge die Macht verleihe, die Aufnahme selbst zu annulliren.“

„Es kommen uns häufig Fälle vor, dass Aufnahmen, Beförderungen oder Erhebungen wegen stattgehabter Unregelmäßigkeiten wiederholt werden müssen, allein mir ist kein Fall bekannt, dass ein einmal ausgeführter Akt für gänzlich ungiltig erklärt worden wäre, ja ich kanu mir gar nicht vorstellen, wie eine solche Ungiltigkeitserklärung ausgeführt werden könnte.“

Mit Rücksicht auf den Präzedenzfall der Mrs. Aldworth als exceptionelles Vorkommniss, sollte, meiner Ansicht nach, der „Gr. Or.“, indem er die Loge für die begangene Uregelmässigkeit straft, die aber laut den actenmässigen Protokollen nicht zu ersehen ist, das „fait accompli“ als beste Lösung der Angelegenheit hinnehmen. Wir machen einen Unterschied zwischen dem Begehen eines illegalen Actes und der Verurtheilung desselben, und der Ungiltigkeit des Actes selbst.

Weiteres sagt Br. Woodford betreff Zulassug der Gräfin zu den maurerischen Arbeiten:

„Sind ihre maur. Dokumente in Ordnung, dann sche ich keinen giltigen Grund, ihr den Zutritt zu den Arbeiten nicht zu gewähren.“ „Der Kardinal Wiesemann wurde einmal gefragt, ob sich Alle, welche keine Römisch-Katholiken seien, in einem Zustande der Verdammung befänden? Seine Antwort war: „Theoretisch ja, praktisch aber nein!“ Das scheint mir auf den in Rede stehenden Gegenstand zu passen. Ich kann nämlich nicht begreifen, wie die Gräfin Hadik, nachdem sie einmal zur Freimaurerin gemacht worden ist, wiederum zur Nichtmaurerin zurückgemacht werden könnte. Denn der „Gr. Or.“ von Ungarn kann nur theoretisch den durch die Loge ausgeführten Act verurtheilen.“

Im Verfolge dieser Angelegenheit heisst es weiter:

„Es sprechen übrigens nicht allein die „alten Pflichten“, welche ja doch die ursprüngliche Basis aller Freimaurerei sind, die Freimaurerei als „Mittelpunkt treuer Freundschaft unter Menschen (nicht Männern), welche sich sonst einander nicht näher getreten wären“; es sagt nicht allein das Hamburger Konstitutionsbuch: „die maurerische Kunst ist anwendbar auf alle Menschen“, sondern auch die Constitution des „Gr. Or.“ von Ungarn sagt ganz deutlich im vierten Artikel: „Die Freimaurerei wünscht jenes brüderliche Band, welches die Freimaurerei auf der ganzen Erdoberfläche vereint, auf die ganze Menschheit

auszudehnen“, und die Mitglieder des Bundesrathes sind gewiss weder so unlogisch noch ungalant, die Frauenwelt als nicht zur Menschheit gehörig zu betrachten. Wenn möglich noch deutlicher spricht der Artikel 12. der Constitution des „Gr. Or.“, die anstrebt namentlich bei ihrer Gerichtsordnung einen Staat im Staate zu gründen und im Allgemeinen genommen sehr seicht und mangelhaft ist, woselbst es heisst: „Freimaurer kann nicht werden und die hiermit verbundenen Rechte nicht erwerben“:

- 1) „der nicht die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat;“
- 2) „dessen Ruf und Moralität nicht makellos ist;“
- 3) „der nicht eine ehrbare Beschäftigung besitzt, oder einen geeigneten Erwerb aufweist;“
- 4) „der nicht jenen Bildungsgrad besitzt, um die maurerische Wahrheit verstehen und würdigen zu können.“

„Das ist Alles, was den „Gr. Or.“ veranlasste, die Aufnahme der Gräfin zu annulliren, und wieder umgekehrt dienen eben diese Anhaltspunkte die Aufnahme der Gräfin als gültig anzuerkennen, und es wäre gewiss eine Beleidigung für den „Gr. Or.“, ihn für einen so schlechten Gesetzgeber zu halten, dass er die hauptsächlichste Disqualification für die Freimaurerei fortgelassen, wenn er dass weibliche Geschlecht für eine solche gehalten hätte. Es muss demnach als festgesetzt erachtet werden, dass der Constitution des »Gross-Orient« von Ungarn gemäss die Aufnahme einer Frau wenigstens nicht ausdrücklich verboten ist.“

„Durch eine Reihe Zeugen, einschliesslich des Dep. Mstrs. Br. Géza Mocsáry, welcher die Aufnahme vollzogen hat, wurde constatirt, dass die Gräfin Hadik „vollkommen rituell“ aufgenommen, d. h. zur Freimaurerin gemacht worden sei. Wir stehen demnach vor dem Falle einer ordnungsmässigen Aufnahme, bei welcher blos gewisse gesetzliche Vorschriften (Anzeige an den „Gr. Or.“ etc.) verletzt worden sind, mit einem Worte vor einem Falle, welcher regularisirt werden muss. Es ist aus den „Entwühlungen“ sehr interessant zu erfahren, dass der Grossmeister-Stellvertreter Csáky, die Regularisation in dem vorliegenden Falle für möglich gehalten hat, denn indem er dem Br. Géza Mocsáry vorwirft, dass der Aufnahme persönliche Interessen zu Grunde gelegen haben, fährt er fort: „wenn dem nicht so wäre, dann hätte er sich ja beeilt, ins Feld zu treten und alles zu thun, um die Regularisation der — wohl unregelmässigen, doch seiner Überzeugung nach nützlichen — Aufnahme zu erwirken.“ (S. 128 des „Hajnal.“)

Und der Grossmeister-Stellvertreter hatte Recht, die Regularisation hätte erwirkt werden können und müssen. Es ist höchlichst zu beklagen, dass man nach der Aufnahme der Gräfin auf allen Seiten hier den Kopf verloren hat. Das Exceptionelle des Falles, machte dies auch erklärlich. Allein die Besinnung ist

ja längst wieder zurückgekehrt, und wir meinen, dass es einer aus so vortrefflichen Mitgliedern zusammengesetzten Behörde, wie der „Gr. Or.“ würdiger wäre, noch hinterher die vollendete Thatsache zu sanktioniren und die Urtheile der fr. Autoritäten des gesammten Auslandes berücksichtigen sollte, als auf einem Standpunkte zu verharren, welcher durchaus unhaltbar ist. Denn es existirt keine Macht der Welt, welche im Stande wäre, die Schwester Hadik zur Nicht-Frmrerin zu machen. Die Veröffentlichung der Aktenstücke war somit in einer eminenten Weise geeignet, uns in der Ansicht, welche wir uns von der Sache gebildet haben, nur zu bestärken. — Die Freimr. Zeitung urtheilt über diese Angelegenheit folgender Art: „Bei einer am 21. April 1876 stattgehabten Versammlung der Mitglieder der Loge „Zukunft“ nahm Br. Dr. Stall das Wort, um die Angelegenheit der Gräfin Helene Hadik-Barkóczy zu besprechen und hierüber die Anschauungen der Brüder kennen zu lernen.“

„Nach einer Einleitung über die Discussion, in welcher er die Anklage des „Gr. Or.“ wider die bei der Aufnahme betheiligten, und das Urtheil des Bundesrathes in dieser Sache berührt, sagt er weiter:“

„Es ist nicht meine Absicht, rücksichtlich dieses Urtheils des Bundesrathes irgend eine Kritik zu üben und zwar nicht nur aus dem Grunde, weil ich mir keinerlei Berechtigung und Befugniß dazu vindicire, sondern auch aus dem weitem Grunde, weil die eklatante Gesetzesübertretung der Loge in Ungvár allerdings die härtesten Strafen zu verdienen scheint.“

„Etwas anderes ist es aber mit der Frage, ob die aufgenommene Gräfin Helene Hadik-Barkóczy als Freimaurerin oder als berechtigt angesehen werden könne oder müsse, die Rechte einer Freimaurerin in Anspruch zu nehmen.“

Br. Dr. Stall citirt nun die Verfügungen des Bundesrathes vom 19. März 1876 und fährt fort:

„Mit den hier von Seite des Genannten rücksichtlich der Qualification der Gräfin Hadik und resp. die Nullität der Aufnahme ausgesprochenen Anschauungen kann ich mich nicht einverstanden erklären. Das Verbot der Aufnahme von Frauen ist kein solches, dessen Uebertretung eo ipso die Nullität zur Folge hat, da eine derartige Aufnahme dem Wesen und dem Zwecke der Freimaurerei nicht zuwiderläuft und da aus früheren Zeiten bereits Fälle dieser Art, wie die Aufnahme der Baronin Aldworth, im entgegengesetzten Sinne entschieden sind.“

„Ich erlaube mir vielmehr meine Anschauung dahin zu formuliren:“

„In Erwägung, dass die Gräfin Hadik-Barkóczy in einer v. und g. Loge als Frmrerin aufgenommen wurde; in Erwägung,

dass der Aufnahme die vorgeschriebenen Vorbedingungen vorangegangen sind; in Erwägung, dass die Aufnahme selbst rite, d. h. mit Anwendung aller gesetzlichen Formalitäten vor sich gegangen; in Erwägung, dass die Vorschrift, es seien nur Freimaurer von gutem Rufe aufzunehmen, wohl ein Verbot enthält, Frauen nicht aufzunehmen, dass jedoch die Uebertretung dieser Vorschrift die Aufnahme nicht ipso jure null und nichtig macht, so habe ich die Ueberzeugung,“

1. „dass die Gräfin Helene Hadik-Barkóczy als regelmässige Freimaurerin anzusehen ist,“

2. „dass sie die freimaurerischen Rechte insolange in Anspruch zu nehmen berechtigt erscheint, als sie derselben nicht etwa verlustig erklärt wurde, was durch die Erklärung, dass der Aufnahme eine Nullität zu Grunde liege, nicht geschehen ist. Br. Naumann u. Mayer beleuchteten die Sache von juridischem Standpunkte wurden aber von Br. Dr. Herm. Beigel glänzend widerlegt.“

„Die Auseinandersetzungen der juristischen Brüder bringen mich auf den Gedanken, dass die Frage auch eine medicinische Seite hat. Br. Mayer hat nämlich behauptet, dass das männliche Geschlecht eine unerlässliche Qualifikation für die Aufnahme in die Freimaurerei sei, und dass über die Frage: ob Mann, oder Weib? keinen Augenblick gezweifelt werden könne. Die letztere Behauptung ist nicht nur falsch, sondern es kommen vielmehr Fälle vor, in denen die Feststellung des Geschlechtes äusserst schwierig, bei Lebenszeiten der betreffenden Individuen sogar unmöglich ist, und in einem in der medizinischen Literatur bekannten Falle haben die medizinischen Fakultäten einer ganzen Reihe von Universitäten entgegengesetzte Urtheile abgegeben; die eine Fakultät behauptete, die Person sei männlichen, die andere, sie sei weiblichen Geschlechtes. Wie also, wenn eine solche Person als Suchender auftritt, rite in den Bund aufgenommen wird und es sich schliesslich bei Lebzeiten doch noch herausstellt, dass sie dem weiblichen Geschlechte angehört? In einem solchen Falle würde, meiner unmassgeblichen Meinung nach, Nichts übrig bleiben, als die Aufnahme für legal zu erklären, obgleich sie an einem weiblichen Individuum vollzogen worden ist.“

„Die Gräfin Hadik aber befindet sich in einer weit günstigeren Position, gerade weil die hier angeregte Frage gar nicht in Betracht kam. Dass es einer Frau unter allen Umständen freisteht, sich zur Aufnahme in den Freimaurerbund zu melden, wird füglich von Niemandem bestritten werden. Die einzige Vorsicht, welche sie anzuwenden hat, ist, sich darüber zu vergewissern, dass die Loge, in welcher sie aufgenommen zu werden wünscht, unter dem Schutze einer anerkannten maurerischen Oberbehörde steht. Wenn sie mit ihrem Gesuche nicht abschlägig beschieden, wenn diesem vielmehr willfahren wird, dann steht

es ihr, so wenig wie irgend einem andern Suchenden, weder zu noch hat sie die Mittel, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob die questionirte Loge behufs ihrer Aufnahme die durch die Constitution geforderten Präliminarien nach allen Richtungen hin erfüllt hat oder nicht, vielmehr muss die „Suchende“ Angesichts der Einladung, zur Aufnahme zu erscheinen, mit Bestimmtheit voraussetzen, dass alle Vorbereitungen in Uebereinstimmung mit den obwaltenden Gesetzen getroffen worden sind. Darauf wird sie rite aufgenommen und ist Mitglied des Freimaurerbundes. Denn Freimaurer ist Jeder, welchem Zeichen, Griff und Wort rite mitgetheilt worden ist.“

„Hinterher kann Niemand mehr kommen und sagen: ja diese oder jene gesetzliche Bestimmung ist nicht eingehalten worden, ergo ist die Aufnahme ungiltig. Wenn eine Nachlässigkeit des Gesetzes constatirt werden kann, dann ist der Gesetzesverletzer zu bestrafen, nicht aber Derjenige, an welchem trotz der Nichtbeachtung des Gesetzes, eine Ceremonie vorgenommen worden ist, welche nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann. Hier liegt der capitale Irrthum der juristischen Brüder welche sich beharrlich darauf steifen, dass die Rechtswirkung aufhört, sobald sich eine falsche oder ungehörige Anwendung des Gesetzes herausstellt. Diese Behauptung hat nicht einmal in der weltlichen Rechtspraxis ihre Richtigkeit, wo die ultimo ratio legis in einem Urtheile besteht, dessen Vollstreckung ausgeführt, sistirt oder auch ganz aufgehoben werden kann, ohne der ganzen Gesellschaft zu schaden. Denn angenommen, das Urtheil auf zeitlichen Verlust der Freiheit oder gar auf Todesstrafe, dann ist nach geschener Vollstreckung eine Restitution unmöglich, selbst wenn sich die Unrichtigkeit des Spruches und die Ungesetz-mässigkeit des Verfahrens herausstellt. Oder wie will man einen eingekerkert Gewesenen zu einem nicht eingekerkert Gewesenen machen?“

„Noch schlimmer stellt sich das Verhältniss bei der Aufnahme in den Freimaurerbund. Das Verfahren hat hier eine rein präliminäre Bedeutung. Derjenige, den es angeht, kann und darf sich darum nicht einmal kümmern. Das Resultat, d. h. die auszuführende rituelle Aufnahme ist davon gänzlich getrennt und behält so sehr ihre Bedeutung, dass Jemand, von dem es sich herstellt, dass er die Aufnahme erschlichen, nicht ohne Weiteres ausgestossen werden darf. Das präliminäre Rechtsverfahren führt also zur Vorahme gewisser Ceremonien, mit denen die Mittheilung gewisser, dem ganzen Bunde gemeinschaftlicher Erkennungszeichen verbunden ist, welche aus dem Gehirne des Augenommenen nicht mehr entfernt werden können.“

„Just aus diesem Grunde bin ich der Ansicht, dass ein Mensch überhaupt niemals aufhören kann, Freimaurer zu sein,

dass die Logen ihm strafweise den Zutritt zu ihren Arbeiten wehren können, dass aber keine Macht auf Erden ihn aus dem Bunde auszuschliessen, das heisst ihn zum Nichtmaurer zu machen vermag. Nicht die von Br. Mayer und Naumann angeführten concreten Beispiele der Eheschliessung sind zutreffend, sondern das Sakrament der Ehe überhaupt, wie es die katholische Kirche auffasst, das unlöslich ist, und zu Gunsten des vorliegenden Falles spricht; denn in den seltenen Fällen, in denen die katholische Kirche die Ehe löst, d. h. den beiden Parteien sich anderweit zu verheiraten gestattet, nimmt sie an, dass eine Ehe zwischen ihnen eigentlich niemals bestanden hat, dass sie also noch gar nicht verheiratet waren.“

„Unserem Falle nach congruenter aber ist die Taufe vom Standpunkte der katholischen Kirche, denn auch diese geht von dem Gesichtspunkte aus, dass der Act unter gar keinen Umständen ungeschehen gemacht werden kann. Folgerichtig bleibt selbst der mit der höchsten kirchlichen Strafe, mit der Excommunication (gleich der sogenannten Ausstossung aus dem Bunde) Belegte immer noch unter dem Einflusse der Taufe, denn er braucht sich derselben nicht mehr zu unterwerfen, wenn die Excommunication von ihm genommen wird; ja die Taufe behält selbst dann ihre Wirkung, wenn sie in unregelmässiger, ungesetzlicher Weise oder selbst von unqualificirten Personen vorgenommen worden ist. So hat z. B. das Concil zu Toledo beschlossen, Diejenigen zu strafen, welche Judenkinder gewaltsam taufen, dass das Kind aber nichtsdestoweniger getauft bleibe. Der Papst Julius III. bestimme eine Strafe von 1000 Dukaten für Diejenigen, welche in casu invidiosorum parentum hebraeorum die Taufe vornehmen, allein — der Jude wird verbrannt — wollte sagen: Das Kind bleibt getauft. Unter Maria Teresia hatte die Hebamme Catharina Kutscherin aus Zeranowitz ein Judenkind ohne Wissen der Eltern getauft. Auf Remonstration der letzteren wurde die Hebamme mit vierwöchentlicher Spinnhausarbeit bestraft, allein die Taufe wurde durch vielfache Gutachten geistlicher Behörden als gültig betrachtet, wenn auch der actus baptismi quamvis illicitus geschehen sei, und das Kind wurde den Eltern nicht mehr zurückgegeben. Dergleichen Fälle sind in grosser Anzahl vorgezeichnet.“

Nachdem der Sprecher weiter ausführt, wie unangenehm es ist zu sehen, „wie sich der „Gr. Or.“ durch die Lückenhaftigkeit seiner Constitution dazu entschliessen musste, Paragrafe heranzuziehen, um eine hohe Strafe ausmessen zu können, welche in dem vorliegenden Fall wie die Faust auf's Auge passen,“ fährt er fort:

„Doch das Alles berührt die Aufgenommene nicht, sie hat nichts Strafbares gethan, und ich spreche es hiermit unverholen

aus, dass, wenn mir als Meister v. Stuhl irgend einer Loge die Gräfin Hadik oder eine andere Dame angemeldet wird, welche im Besitze eines von einer regulären Loge ausgestellten Certificates und ausserdem im Stande ist, sich durch eine Prüfung als Freimaurerin auszuweisen, ich keinen Moment Anstand nehmen würde, sie zu den Arbeiten ihres Grades zuzulassen.“

Hierauf ergreifen Br. Dr. Katzau und Br. Aigner das Wort. Br. Katzau verurtheilt das Vorgehen, des „Gr. Or.“ im Allgemeinen, Br. Aigner meint, dass man durch die Kenntniss von Ritus, Zeichen, Griff und Wort aus der verrätherischen „Sarsena“ noch nicht Freimaurer wird, so wollen wir dies auch nicht bezweifeln, müssen aber dem entgegensetzen, dass es sich hier um eine rite und nicht erschlichene Aufnahme in einer g. und v. Loge handelt.

„Br. Duniecki erzählt einen Fall aus seiner Praxis, nach welchem eine Dame rite in die sogenannte Ordre de Memphis aufgenommen wurde, den 12-ten Grad erlangte und alle Rechte eines Freimaurers in Anspruch nahm und erhielt.“

Hierauf nahm Br. Dr. Stall in einer glänzenden Auseinandersetzung das Schlusswort um für seinen Antrag warm einzustehen. Br. Dr. Stall spricht: „Ich bedaure, Ihnen meine lieben Brüder, mittheilen zu müssen, dass ich durch die Einwendungen, zu denen Sie sich so ziemlich einmüthig erhoben haben, in den von mir vertheidigten Anschauungen nicht wankend geworden, ja durch einige derselben und zwar die meisten, in diesen Anschauungen befestigt worden bin.“ —

„Die Anschauungen der Brüder, welche mir entgegengetreten sind, laufen sämmtlich in der Eekklärung aus, dass die „Frau“ als absolut unfähig, also als ein zur Aufnahme unfähiges Subjekt anzusehen sei, und dass aus diesem Grunde die erfolgte Aufnahme als null und nichtig erklärt werden müsse.“ „Keiner der Brr. Redner hat den Nachweis geliefert, dass diese absolute Unfähigkeit vorhanden resp. dass irgend ein Grundgesetz der Freimaurerei existire, nach welchem die „Frau“ als absolut unfähig erklärt worden wäre. Keiner der Brr. Redner hat dargethan, dass die Mitgliedschaft einer „Frau“ dem Wesen und dem Zwecke der Freimaurerei zuwiderliefe, ja den letzteren geradezu vereitle. Oder wird einer der lieben Brr. vielleicht behaupten wollen, dass das Weib nicht jene Eigenschaft besitzen könne und resp. besitze, welche von jedem Neuaufgenommenen verlangt werden: Empfänglichkeit für alles Gute und Schöne, den Sinn für Rechtlichkeit und Humanität in der edelsten Bedeutung des Wortes? Ist sie vielleicht unfähig, die Symbole der Aufnahme zu begreifen oder das Gelöbniß zu leisten, dass sie sich der Humanität von ganzer Seele wiedmen, Niemanden seiner religiösen oder politischen Ansichten wegen

hassen und meiden wolle und bereit sei, als würdige Jüngerin der k. Kunst mit uns an dem der Menschenliebe geweihten Tempel zu arbeiten? Gewiss, meine Br., die Frau besitzt alle jene hohen Eigenschaften, welche den Freimaurer veredeln sollten; sie besitzt solche Eigenschaften in hohem Grade und nach meiner Ansicht wäre gerade die Frau, welche den feinen Takt und das Zartgefühl von uns Männern voraus hat und aus der Tiefe des Herzens schöpft, wo wir gemeiniglich uns kaum zu einer warmen Regung begeistern lassen, ein sehr geeigneter Faktor, zur Erreichung der Endziele der Freimaurerei mitzuwirken. Wenn nun trotzdem die Constitutionen die Vorschrift enthalten, dass „nur freie Männer von gutem Rufe“ aufgenommen werden sollen, so können diese positive Vorschrift nur Gründe der Opportunität geschaffen haben, welche in dem Zusammenarbeiten der Brüder und Schwestern eine Unzukömmlichkeit erblicken, welche möglichst zu vermeiden sei. Diese Vorschrift enthält ein Verbot, dessen Uebertretung den Schuldtragenden allerdings zur Verantwortung und Strafe zieht, die Handlung aber, welche der Schuldige gesetzt hat, keineswegs eo ipso ungiltig und rechtsunwirksam macht.“

„Die Br. Redner haben sich zum grössten Theil auf die Ehe bezogen und von dieser Constitution Beispiele angeführt, welche als geeignet angesehen werden, ihre Einwendungen zu unterstützen. Br. Mayer glaubt eine Stütze in dem Beispiele von der Bigamie gefunden zu haben.“

„Ich vermag aber nicht recht einzusehen, wie dieser Fall auf den vorliegenden Anwendung finden soll. So wenig es wohl einem Zweifel unterliegen kann, dass eine Person, welche durch die Loge „Zukunft“ in den Freimaurerbund aufgenommen wurde, nicht noch einmal durch die Loge „Humanitas“ zum Freimaurer gemacht, ebensowenig scheint es mir auch denkbar, dass ein Mann, welcher rite mit einer Frau verbunden ist, während des aufrechten Bestandes des ersten Bundes, denselben Bund noch einmal schliessen könne. Denn es ist ein Grundsatz, an dem wir festhalten, dass eine Ehe nur zwischen einem Mann und einer Frau, nicht aber zwischen mehreren Personen eingegangen werden könne. Das Wesen und der Zweck dieser Institution wurde aber alterirt, wenn einer zweiten Ehe nicht der Stempel der Nullität aufgedrückt würde.“

„Dasselbe Verhältniss liegt doch, wie ich schon gezeigt habe, bei der Aufnahme einer Frau als Freimaurerin ganz und gar nicht vor; hier wird einfach ein „Verbot“ übertreten, ohne dass dem Wesen und dem Zwecke der Freimaurerei auch nur im Mindesten Gewalt angethan wurde. Ganz dasselbe lässt sich von Br. Naumann's Beispielen bemerken. Hindert die dauernde Impotenz des Mannes nicht etwa den Zweck der Ehe und ist dasselbe nicht

der Fall, wenn durch Zufall zwei Männer oder zwei Frauen copulirt würden? Und stehen diese Beispiele nicht ganz abseits von dem vorliegenden Falle, bei welchem es sich um ein Subjekt handelt, über dessen Qualität für die erhabenen Zwecke des Bundes, kein Zweifel herrscht, dessen Aufnahme aber lediglich aus Opportunitätsgründen verboten wird? Wenn anderseits Br. Katzau die Priesterweihe und den Fahneneid vorgebracht hat, so erlaube ich mir ihm zu bemerken, dass ich wohl nicht weiss, wie die katholische Priesterschaft sich zu der Frage stellen werde, wenn einer Frau in bewusster Weise die Weihen ertheilt würden; gewiss ist, dass der Fahneneid von einer Frau geleistet werden kann und bereits zu wiederholten Malen geleistet worden ist.“

„Ich erinnere hierbei nur an die Heldinnen der Freiheitskriege, Friderike Werder, Leonore Prohaska, Caroline Petersen und Charlotte Krüger, von denen die zweite in dem Treffen bei der Góhrde in den Reihen der Lützwower focht und fiel und in echt maurerischer Hochherzigkeit den Wunderarzt, der sie zu zu verbinden kam, aufforderte, zuerst den andern verwundeten Hilfe zu leisten, während die beiden letzteren mit dem Ehrenzeichen des eisernen Kreuzes geschmückt wurden.“

„Ich glaube, es wird mir nun wohl erlaubt sein, die Bemerkung zu machen, dass die Frau ein taugliches Subjekt für den Bund ist, und dass das Verbot der Aufnahme keine weitere Bedeutung hat, als jedes andere Verbot, und dass die Uebertretung desselben keinesfalls die Nullität der Aufnahme ipso jure zur Folge habe. Es handelt sich um eine Verfügung aus Gründen der Opportunität, gerade so, wie aus derartigen Gründen die katholische Kirche dem Priester verbietet, minderjährige Mädchen vor dem Eintritte des 14. Jahres und Minderjährigen überhaupt ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes das Sakrament der Ehe zu ertheilen. Wenn nun ein katholischer Priester trotz dieses Verbotes, derartigen Personen dennoch aber dieses Sakrament ertheilt, so bleibt die Ehe gültig, wengleich der schuldtragende Priester zur Verantwortung gezogen und im Falle der Schuld streng bestraft wird. Aus diesem Beispiele beliebe Br. Mayer zu entnehmen, dass die Frage der Schuld von der der Nullität ganz wohl getrennt werden kann, und dass es gar nicht nöthig ist, mit der gerechten Strafe für die Schuldigen auf die Annullirung des von der Schuldigen vorgenommenen Actes auszusprechen.“

„Die Brüder der Loge „Egyenlőség“ haben sich einer offenkundigen und muthwilligen Gesetzesübertretung schuldig gemacht und sind dafür zu bestrafen. \*) Aber der Meister vom Stuhl, der die

\*) Wir finden dieses nicht, da erstens die Brr. dem Meister gehorchen müssen; zweitens wie bereits erwähnt, nicht erwiesen ist, dass eine Frau im Bunde nicht aufgenommen werden darf.

Aufnahme der Gräfin Hadik-Barkóczy vollzog, war doch zur Zeit dieser Aufnahme das zu einer solchen Handlung berechnete Organ, die Br. Beamten waren in ihrer gesetzlichen Funktion, die Loge selbst war eine gerechte und vollkommene und die Aufnahme selbst geschah den Vorschriften gemäss in ritueller, förmlicher Weise.“ „Die Gräfin Hadik-Barkóczy ist nach meiner Ansicht eine regelmässige Freimaurerin und besitzt die Rechte eines Freimaurers ins solange, als sie derselben nicht verlustig erklärt wird, was durch die Erklärung, der Aufnahme liege eine Nullität zu Grunde, keineswegs ausgesprochen wurde.“

Weiteres sagt Br. Dr. Stall in der Allg. österr. Freimaurer-Zeitung Nr. 20.

„Der Freimaurerbund ist ein Weltbund, der alle Menschen umfasst, dessen Wirken keineswegs lediglich auf Personen männlichen Geschlechtes beschränkt bleiben soll; es entspricht seinem innersten Wesen, seiner universellen Tendenz, dass an dem Streben nach Erreichung der hohen Ziele alle Menschen ohne Unterschied des Geschlechtes Theil nehmen, welche frei von beengendem Vorurtheil mit den Gaben der Empfänglichkeit für das Gute und Schöne, des edlen Sinnes für Rechtlichkeit und des Mitgeföhls für ihre leidenden Mitmenschen ausgestattet sind. Die Eignung der Frauen für den Freimaurerbund ist daher keine zweifelhafte, ja es lässt sich gar nicht in Abrede stellen, dass die Frau alle jene Eigenschaften, welche einen echten Freimaurer zieren sollten, gemeiniglich in hohem Grade besitzt, als dies von dem weniger zart und innig angelegten Manne gesagt werden kann. —“

„Da in dem Artikel der Constitution, welcher die Personen aufzählt, die als absolut unfähig erklärt werden in den Freimaurerbund aufgenommen zu werden, aber die Aufnahme von Frauen durchgehends niemals ausdrücklich untersagt wird,“

So kommen wir nun zum Schlusse dieser Abhandlung und fragen, ob die Gräfin wirklich als Frm. zu betrachten ist? diese Frage wir entschieden mit einem „Ja“ beantworten können, indem von den grössten Autoritäten es anerkannt wurde, deren Urtheile in der Fr. Presse des gebildeten Auslandes massgebend sind, einstimmig zu Gunsten der Gräfin entschieden haben. Alle Männer, die ohne persönliches Interesse und ohne Leidenschaft ruhig denken können, hielten den Grundsatz fest: „Patere legem, quam ipse tulisti.“ \*) Sie behandelten diese Frage objectiv vom Standpunkte des wahren ungefälschten Maurerthums, demnach musste entschieden ihr Urtheil zu Gunsten der Gräfin ausfallen. Und konnten sie denn anders sprechen? Es ist doch allbekannt,

---

\*) „Befolge das Gesetz, das du selbst gegeben hast.“

dass das wahre Frthum in jedem Menschen nur den Menschen ehrt, und berücksichtigt dabei nicht die Scheidewände, welche durch Geburt, Stand, Beschäftigung, Geschlecht, Volkstümlichkeit und religiöse Ueberzeugungen und Gebräuche, Vorurtheile zwischen den Gliedern der menschlichen Gesellschaft aufgerichtet worden sind. Innere sittliche Vollendung, allumfassende Menschenliebe und lichte warme ungeheuchelte Religiösität in einhelliger Vereinigung bilden den wesentlichsten Geistesgehalt dieses Bundes. Ist ja doch der heilige Zweck der Fr. demnach, eine menschheitliche und weltbürgerliche Gesellschaft im Allgemeinen zu gründen. Das Frthum in Ungarn leider strebt obige Zwecke nicht an, denn in der Brochüre „Aktenmässige Mittheilungen“ gaben sich die Fr. in Ungarn eine schreckliche Blösse, indem sie den Standpunkt der Fr. verläugneten. Die Tugenden, die das wahre, ungefälschte Frthum so mannigfach auszeichnen, werden in dieser Schrift desavouirt. Das ganze Vorgehen kennzeichnet, dass trotz aller Vorspiegelungen und Verdrehungen der Thatsachen, Selbstsucht, Eigennutz und subjektives Interesse im Spiele waren und noch sind, ansonsten lässt es sich nicht erklären, wie denn der „Gr. Or.“ die rechtmässige Aufnahme der Gräfin nicht anerkennen wollte.

Im Jahre 1777 am 14. Feb. sagte der grosse König von Preussen bei der Uebernahme des Protektorates über den Frbund folgendes: „Eine Gesellschaft, welche nur arbeitet, damit alle Arten von Tugenden in meinen Staaten keimen und Früchte tragen, kann stets auf meinen Schutz rechnen. Dies ist die ruhmvolle Aufgabe eines jeden guten Fürsten und ich werde nicht aufhören dieselbe zu erfüllen.“ Würde das Frthum in Ungarn von jenem hohen, sittlichen Ernst und heiliger Liebe zur Menschheit erfüllt sein, die dem aufrichtigen Maurer eigen sein sollen, so hätte man entschieden nicht anders handeln können als die Aufnahme der Gräfin anzuerkennen, da doch aus allen Mittheilungen der famosen Brochüre klar hervorgeht, dass das Streben der Gräfin von jeher dahin gerichtet war und ist, dass alle Arten der Tugenden, die den Menschen zum wahren Menschen machen, in ihrer Umgebung keimen und ihr Wohlthun in der menschlichen Gesellschaft Früchte tragen sollen.

Die Aufnahme der Gräfin wurde jedoch von „Gr. Or.“ nach seiner weisen Ansicht nicht anerkannt. Die Angelegenheit verursachte Skandal und Lärm, der ehrwürdige Anstand, mit welchem eben diese Angelegenheit hätte verhandelt werden sollen, blieb unbeachtet, weil eben Leidenschaft im Spiele war.

Der Beschluss in dieser Angelegenheit führte zum Resultate, dass das Frthum in Ungarn und zwar das gegenwärtige — durchaus keine Berechtigung hat, seinen Namen als Fr. zu führen, ja dasselbe darf nach unserer Ueberzeugung keinen Au-

spruch machen, sich seines Schutzes zu bedienen, sein Wirken und Handeln verwirkten ihm denselben. Es haben sich in seiner Gesellschaft solche Elemente Geltung verschafft, die eben alles das bezwecken, um nur nicht das wahre, echte und würdige Erthum fördern zu helfen.

In dem „Freimaurer“ II. Jahrgang 6. Seite 74. 1877 heisst es in einem Artikel: „Ein competentes Urtheil über die österreichische Freimaurerei,“ der von dem berühmten französischen Denker Levêque stammt, u. a. folgendermassen:

„So ist es in den meisten österreichischen Logen, und mehr oder weniger hat jede mit diesem Bilde Aehnlichkeit. Soll es so bleiben, so erklärt man lieber freimüthig und redlich, dass bei uns die Freimaurerei auf nichts weiteres herausgehe, als auf angenehme gesellige Unterhaltung und auf etwas Almosengeben, dann dürfen wir uns nicht mehr mit Verheissungen abgeben, die wir bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge nie werden erfüllen können; und das Nichtmaurerische Publikum wird uns grossmüthig Forderungen erlassen, zu welchen wir dasselbe, ohne unsere moralische Barschaft zu berechnen, durch das Aufhängschild der Wahrheit, Weisheit und Tugend berechtigt haben.“ Da der Wahrheit gemäss alle Logen, selbst die in Oesterreich, unter dem Schutze der ung. h. Regierung stehen, ferner durch das öftere Verkehren der Mitglieder der Monarchie miteinander, und durch unsere langjährigen traurigen Erfahrungen können wir obiges Urtheil auch auf die Fr. der Gegenwart in Ungarn anwenden, umso mehr, da wir faktisch überzeugt sind, dass obiges Urtheil auf die hiesigen Zustände passt.

Aus dem Mitgetheilten kann jeder Unbefangene ersehen, dass keine Consequenz und sittlicher Ernst im Lager des „Gr. Or.“ zu finden ist. Das ganze Vorgehen zeigt von Widersprüchen, die so augenfällig sind, dass man gezwungen ist, das Vorgehen abfällig zu beurtheilen, indem Alles das, was dem Fr. heilig sein sollte, scheint von ihnen mit Füßen getreten zu werden. Die Frau Gräfin ist laut den Zeugnissen, die „Gr. Or.“ selbst über diese Person mittheilt, im edelsten Sinne des Wortes ein Muster der Frauen, übt die Wohlthätigkeit im reichsten Masse, sie wurde regelmässig von einer anerkannten Loge aufgenommen, nun kommen die Herren Juristen und Consorten vom Fache, die Krankheit der ung. Gesellschaft, bei denen Spitzfindigkeit und advokatische Rabulistik zum Handwerk gehören, verdrehen die wahre Thatsache und wollen eine ehrbare „Frau“ nicht als „Menschen“ anerkennen. Der „Gr. Or.“ vergass in seinem blinden Eifer das Sprichwort und die heilsame Lehre: „Nemo regere potest, nisi qui et regi.“\*) Die g. und v. Loge in Ungvár hat die Frau Gräfin zu-

\*) „Der ist kein guter Herrscher, der nicht erst gehorchen gelernt hat.“

folge ihrer Tugenden und ihres edelmüthigen Herzens als würdig gefunden im Bunde der Fr. aufzunehmen, nur so hätte der „Gr. Or.“ gerecht und weise gehandelt, wenn er die Aufnahme anerkannt oder über diese Affaire ganz geschwiegen hätte und nicht sich und das ganze ung. Frthum vor den Augen der ganzen gebildeten Erwelt zu kompromittiren; **denn die Gräfin ist und bleibt ein Freimaurer.** Keine einzige Stimme, die als Autorität in der ganzen Maureiwelt anerkannt ist, sprach sich zu Gunsten des „Gr. Or.“ aus und dennoch beharret der „Gr. Or.“, der von Leidenschaft und subjektivem Interesse sich leiten lässt, bei seinem Urtheile. Das Vorgehen beweist, dass die Tugend menschheitliche und bürgerliche Gleichstellung bei den Fr. in Ungarn keine Anerkennung und Geltung finden. Wie tief das Ansehen der ung. Fr. gesunken ist, beweist ein Urtheil aus der „Fr. Zeitung“ v. 21. April 1877.: Red. des „Hajnal“ Bpest. „Auch gegen ihren neuesten Angriff waffnen wir uns mit Ruhe und bezeichnen ihre Behauptung, dass sie uns der Unwahrheit überführt hätten, als eine Lüge. Wir werden trotzdem die gegen „Gr. Or.“ und Consorten vorliegenden schweren Anklagen nicht veröffentlichen, verbitten uns aber die weitere Zusendung Ihres Blattes.“

Noch einen Widerspruch wollen wir erwähnen, wodurch sich der „Gr. Or.“ mit seinem Anwalt total kompromittirt haben. In seinem Organe Hajnal Nr. 5. 31. I. J., wurde mit einer gewissen eigenthümlichen Rabulistik in der Angelegenheit der Gräfin Hadik-Barkóczy auch die Person des Franz Pulszky zu verunglimpfen angestrebt, und es wurde in dieser Affaire eine Erklärung von selben von der Grossloge abgefordert. Obzwar der Anstand und die Würde es gefordert hätten: „audiatur et altera pars“, beilte man sich in den „Aktenmässigen Mittheilungen“ und im „Hajnal“ die Person des Pulszky zu verdächtigen, dass sein Verhalten betreff der Aufnahme der Gräfin unlautere Motive verleitet hätten. Allerdings kennzeichnen solche unbegründete Beschuldigungen, die nicht augenfällig überwiesen werden können, solche Leute. Wir wollen hier nicht der Anwalt der Person des Pulszky sein, sein Name, seine Stellung und sein Wirken ist aller Welt bekannt, und an seinem Namen haftet kein Makel, er ist sich keiner unrechten und unwürdigen That bewusst, und dennoch nahm der „Gr. Or.“ keinen Anstand, früher Verdächtigungen Raum zu geben, der „Gr. Or.“ klagte den Fr. Pulszky betreff der Aufnahme der Gräfin bei der Grossloge an, diese forderte denselben auf, sich über diese Affaire zu äussern, wo nach erfolgter Aeusserung von Seiten der Grossloge folgendes ausgesprochen wurde: „Dass die „Gr. L.“ Versammlung keinen Anlass findet, bezüglich des Falles H. B. gegen den ehrwürdigen Gr. M., Br. Fr. Pulszky auf Grund dieser Zuschrift von Amtswegen einzuschreiten.“ Száz szónak az a vége: das Frthum in

Ungarn, so wie es jetzt betrieben wird, ist kein wahres Erthum, und es wäre endlich die höchste Zeit von Seiten der competenten Behörde diesen losen Treiben, welche durch ihre Constitution und Gerichtsordnung ferner zu Folge der Abschaffung den Glauben an Gott in derselben einen neuen Staat im Staate bilden will und dem nur Leidenschaft und subjektives persönliches Interesse als Triebfeder gelten, ein Ende zu bereiten, denn ein solches Erthum, das seinem edlen Zwecke nicht entspricht, wirkt auf die Gesellschaft verderblich, und ein solches Vorgehen das schadet dem staatlichen Organismus.

## Anhang.

### Erste Erklärung der Gräfin.

Von unbekannter Hand ward mir eine Brochüre zugeschickt, welche über meine sogenannte „unrechtmässige Aufnahme“ im Maurerbund handelt, und Dokumenten einer Abweisung durch den Bundesrath enthält; aus dieser Brochüre ist ersichtlich, wie eine Gesellschaft, die sich freisinnig nennt, unter dem Deckmantel des Liberalismus doch nach dem tyrannischen Princip des „De nobis sine nobis“ urtheilt. Wenn einige falsche und lügenerische Behauptungen, die darin enthalten sind, nur mich trafen, würde ich schweigen, da aber Andere meinethwegen durch diese Lügen an ihrer Ehre ernstlich bedroht sind, halte ich es für meine Pflicht das Wort zu ergreifen, und das, was mir verweigert wird, am rechten Orte mündlich sagen zu können, in der Form eines Zeitungsartikels zu veröffentlichen.

Ich bin bereit, meine hier enthaltenen Behauptungen zu beschwören, und durch zahlreiche Beweise zu bestätigen. Der erste Punkt, welchen ich entschieden läugnen muss, ist die Behauptung, dass ich aus Mitleid und Gesundheitsrücksichten, wegen eines möglicherweise bei mir eintreten könnenden Wahnsinn-Anfalls, durch die Ungvárer Loge „Egyenlőség“ aufgenommen wurde. Gesundheitsrücksichten für welche immer bei weitem wichtigere Persönlichkeit, als mein bescheidenes Selbst, dürften eine Gesellschaft noch nicht bewegen, ihren Grundsätzen zu entsagen; da ich aber zufällig zur Kenntniss der meisten Geheimnisse und Zeichen der Maurerei gerieth, mochte wohl jeder vernünftige Maurer einsehen, dass es zweckmässiger sei, mir den Schwur der Geheimhaltung abzunehmen, als die Kenntniss dieser Geheimnisse meiner Redlichkeit allein anvertraut zu lassen, oder aber eines Zufalls wegen, diejenige Strafe über mich zu verhängen, die nach den Gesetzen der Maurerei, den unberufenen Wissenden trifft, welche bei diesem Ausnahmefall jedenfalls, im gegenwärtigen

Zeitalter welches dem höchsten Humanismus und Liberalismus auf seine Fahne schreibt, ein Act ungerechtfertigter Grausamkeit gewesen wäre. Ich glaube, dass diese Argumente für den Beschluss der Loge „Egyenlőség“ bestimmend waren.

2. Punkt. Ich erkläre hiermit feierlichst und bin stets bereit zu beschwören, dass ich aus den Büchern und Nachlasse meines Oheims Graf Johann Barkóczy, alle mir bekannten Zeichen der Maurerei kennen gelernt habe. Es ist daher eine übelwillige Lüge, dass der verehrte Grossmeister Franz Pulszky mir irgend welches Zeichen je mitgetheilt hätte. Der Deputirte Meister der Ungvárer Loge „Egyenlőség“ hat dieselben mit mir vor meiner Aufnahme wiederholt, mir aber nichts neues mitgetheilt, daher ist es eine Schändlichkeit, irgend wen wegen Verrath des „Geheimnisses“ anzuklagen, und über irgend wen desshalb Strafen zu verhängen. Die Bchauptung der Herren, die mich in Kaschau, später in Pest scherzhaft ausfragten, dass ich Anfangs gesagt hätte, Herr von Pulszky hätte mir die Zeichen mitgetheilt, ist daher eine Lüge, wenn nicht eine absichtliche böswillige und gehässige Verdrehung irgend eines jener Scherze, die ich einer üblen Gewohnheit gemäss oft zu machen pflege; ich will ans letztere glauben, zur Rettung der Ehre dieser Herren. <sup>1)</sup>

3. Punkt. Wenn auch „der Grossorient“ meine Aufnahme nicht genehmigen wollte, so beging er doch eine schwere Ungerechtigkeit mich nicht aushören zu wollen <sup>2)</sup>; auch dem schwersten Verbrecher ist gesetzliche Selbstvertheidigung gestattet, warum wurde sie mir verweigert? denn ich wiederhole es, dass die scherzhaften Ausfragen, denen man mich in Kaschau und Pest unterzog, von mir auch nur scherzweise beantwortet wurden; ich konnte es nicht glauben dass ernste Männer, zu ernsten Zwecken mich fragen könnten, ob denn der Grossmeister Franz Pulszky hinter dem Vorhang oder in der Vorhalle war, während meiner Aufnahme. Ich verwahre mich feierlichst gegen diese kleinliche nur einfältige Auffassung dieser unglücklichen Angelegenheit, denn sie ist entweder ein gleichgültiger Fall, dann wozu die Verdächtigungen und schweren Strafen, die man über alle Theilnehmer verfügte; hat der Fall irgend welche Bedeutung, dann möge der Bundesrath die Wahrheit, aber die ungefälschte Wahrheit aussagen.

4. Punkt. Wenn ich Herrn v. Pulszky bat, nach Ungvár zu kommen, so geschah dies, weil Graf Hadik, mein Gemahl, wie es die zehn Meister der Loge „Egyenlőség“ in ihrer Aussage richtig anmerkten, mich am 10. September des Jahre 1871 wegen meiner maurerischen Sympathien ins Döblinger Narrenhaus bringen liess, wo ich während einer martervollen Woche eingesperrt

1) S. Anmerkung des Red. des „Hajnal“ S. 25.

2) S. Anmerkung des Red. des „Hajnal“ S. 25.

war, da ich nun die Wiederholung eines ähnlichen Falles absolut verhindern wollte, bat ich zum Schutze meiner persönlichen Sicherheit Herrn v. Pulszky nach Ungvár.

5. Punkt. Da aber Herrn v. Pulszky's Kommen ungewiss war, konnten die Ungvárer Herren im Voraus keine Kenntniss davon haben.

6. Punkt. Dass Herr v. Pulszky nichts von meiner 2 Wochen früher geschehenen Aufnahme Herr Simon Letzter sagte, war wohl recht, weil es nicht gestattet ist, die Geheimnisse einer Loge dem andern zu verrathen; ich bin erstaunt, dass dieselben Herren, die so streng an den Gesetzen des Bundes zu halten vorgeben, dieses einfache Grundgesetz nicht kennen.

7. Punkt. Auf die Behauptung des „Grossorientes“ dass ich nichts von den verschiedenen Riten wisse, die in Ungarn bestehn, muss ich erklären, dass ich wohl die entgegengesetzten mitunter so sich feindlich bekämpfenden Richtungen der zwei verschiedenen Riten der schottischen u. Johannis-Maurerei kenne<sup>3)</sup>, und dass ich längst bemerkte, wie wünschenswerth auch in Ungarn die Verschmelzung dieser Riten und die Coordinirung derselben, unter einer von allen, und jedem Ausländischen Einfluss freien und selbstständigen „Ungarischen National Landes-Grossloge“ wäre. Wir haben hiefür das Beispiel Frankreichs 1786, Belgiens 1805, Englands 1813, der Schweiz 1844, Italiens 1862. Ich denke es ist die Pflicht eines jeden wohlmeinenden ungarischen Maurers die Vereinigung der Riten in Vaterland zu wünschen und möglich rasch zu befördern. Die Auflösung des obersten Bundesrathes des „Grossorientes“ (Szövetség-tanács) und der Johannis-Grossloge, sowie ihre beiderseitige Unterordnung, unter einer gemeinsamen Grossloge, wäre die nöthigste und beste Anbahnung, so vieler im Gebiete der Maurerei wünschenswerthen Reformen, da wohl Niemand leugnen kann, dass manches in beiden Systemen, morsch, veraltet, auf nutzlosen Formkram ausgehend, der Erneuerung und Vereinfachung bedürftig ist. Nach dieser Richtung könnte das Übereinkommen des englischen Royal Arch mit den englischen Johannislogen als Muster dienen. Es wurden daselbst, die Grossmeister und höheren Beamten, der zwei Riten während dessen in ihrer Wahl belassen; die früheren Kassen bei separater Regie bewahrt, und erst dann hinzukommenden Summen dem vereinten Fond der neuen Grossloge zugeführt u. s. w. Mehrere Geschichten der Maurerei namentlich Accerellos und andere, erwähnen diesen Punkt ausführlich.

Diese meine persönliche Ansicht der Erwägung aller ungarischen Maurer überlassend, schliesse ich, indem ich die geehrte Redaction des Blattes . . . . . um die Aufnahme dieser

---

3) S. Anmerkung des Red. des „Hajnal“ S. 25. u. 26.

anspruchslosen Zeilen bitte, da ich zu meiner Rechtfertigung, und zur Vertheidigung so Vieler, die meinerwegen leiden müssen, kein anderes Mittel habe, als durch Ihr geehrtes Blatt, an die Öffentlichkeit und an das Urtheil aller unparteiischen Brüder Maurer zu appelliren.

*Gräfin Helene Hadik-Barkóczy.*

„Nichtamtlicher Theil. Eine Erklärung der Gräfin Hadik-Barkóczy“, wurde zum „Hajnal“ folgendermassen einbegleitet:

„Der objektive Standpunkt, den wir in der Affaire Hadik-Barkóczy bisher eingenommen, und so lange behaupten werden, bis nicht das gesammte, hierauf Bezug habende Aktenmateriale, die Erklärung Br. Franz Pulszky mitinbegriffen vor uns liegt, — legt uns die Pflicht auf, auch von einer Erklärung Akt zu nehmen, welche uns von Seite der Gräfin Hadik mit der Bitte um Veröffentlichung übersendet wurde. Ist der Ton dieser Erklärung auch nicht in allen Punkten ein salonfähiger (?) wie die Leser des Hajnal ihn gewohnt sind — so wollen wir doch einer Dame gegenüber ein Auge zudrücken und an demselben nichts ändern, um der geehrten Gräfin nicht neuerdings Anlass zu bieten, über Vergewaltigung zu klagen. Ebenso wollen wir uns mit der Verfasserin in keine meritorische Polemik einlassen, — neugierig wären wir indess zu erfahren, wer der Frau Gräfin wohl den Bären aufgebunden hat, dass die Geheimnisse einer Loge einem andern nicht verrathen werden dürften (!). Es schwebt uns noch manches auf der Zunge, doch wollen wir dem Urtheile des unbefangenen Lesers nicht vorgreifen. Wir lassen mithin das jedenfalls interessante Schriftstück mit der Bemerkung folgen, dass das Original ungarisch abgefasst ist.“

Lehrreich und sonderbar ist die Vorbemerkung der Redaktion. Der „Gr. Or.“, dem allein das Recht zustand, sich über diese Affaire zu äussern, fand im Redakteur R. einen unberufenen Anwalt, von dem es heisst: „Hivatlan prókátornak — — — a fizetése.“ Auf blossen Vermuthungen, die später wie Seifenblasen zerflossen fussend, wollte dieser Altschotte R. „Franz Pulszky mitinbegriffen“ vor sein Forum laden und ihn seine dreiste, arrogante und journalistische Unfehlbarkeit fühlen zu lassen.

Würde dieser R. nur einen Funken von Anstand und Würde besitzen, so hätte er unzweifelhaft sich nicht hinreissen lassen, erstens im Namen des „Gr. Or.“, dessen Organ doch der „Hajnal“ ist, früher über eine Angelegenheit zu urtheilen — bis nicht de fakto das Aktenmaterial vorliegt: „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet.“ Math. 7. 1. scheint den confessionslosen R. unbekannt gewesen zu sein. Ferner wenn je das

Sprichwort „le style est l'homme“ zur Geltung gelangte, so dokumentirt es in dieser Affaire der Red. des „H.“ dadurch, dass er erstens den Ton in der Erkl. der Gräfin keinen salonfähigen nannte, und er selbst sich eines Ausdruckes bedient: „einer Dame gegenüber“ wie er sich selbst äusserte und die Schranken des Anstandes tief verletzte. „Den Bären aufgebunden,“ allerdings burschikos genug, um den R. genau zu kennzeichnen. Unsere soziale Gesellschaft leidet leider dermalen genug, indem die Pilze, die an den Baum der allg. Entwicklung nagen, Zwecke anstreben, um sich auf Kosten anderer hervorzuthun, das wahre Verdienst verdrängen und in Acht erklären, Institutionen ins Leben rufen wollen, die im Allgemeinen blosser Projekte sind, die einen Krach hervorrufen und das Vertrauen und Band der Zusammengehörigkeit in der sozialen Gesellschaft noch mehr lockern werden. Trotz aller gegründeten „Vereine,“ die nur einen Geisteswindel anstreben, ist es um kein Haar breit besser geworden. Zweck und Ziel dieser Clique war und bleibt, sich vom Fette anderer zu nähren und ohne Arbeit die Positionen anderer einzunehmen, ja wenn man dabei auch ein Unrecht begeht, darüber kümmert man sich nicht — und setzt sich darüber hinweg.

Zur Erklärung der Frau Gräfin machte der „Hajnal“ folgende Bemerkungen:

1) „Wir sehen die Aeusserung der zur Vernehmung der Gr. H. entsendeten Br. entgegen, — nicht als ob wir bei der Ehrenhaftigkeit dieser Männer auch nur einen Augenblick lang an der Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen zweifelten — sondern weil sie eine ähnliche Insinuation, wie sie in der Erklärung der Gräfin enthalten, nicht stillschweigend auf sich sitzen lassen dürfen.“

2) „Die Vernehmung hat stattgefunden und existirt auch ein von der Gr. eigenhändig gefertigtes Protokoll. Verurtheilt wurde die Gräfin nie, da die Annullirung wohl nicht als identisch mit der Verurtheilung angesehen werden kann, und letztere umsoweniger statthaben konnte, als ja nicht die Gräfin es war, welche gegen die Gesetze der Freimaurerei gefehlt hat.“

3) „Da kennen jedenfalls Frau Gräfin mehr, als wir. Schade, dass Sie diese Behauptung nicht auch bewiesen haben, da wir leider zu den ungläubigen Thomasen zählen und in diesem Punkte unserer Galanterie, mit welcher wir ihre Bemerkungen zum Ausdrucke brachten — Schranken auferlegen müssen. Wir ersuchen Sie mithin, ihre Behauptung entweder zu beweisen, oder als unwahr zurückzunehmen.“ „Tertium non datur.“

Die Gräfin sah sich veranlasst folgende zweite Erklärung der Fr. Presse zu übergeben:

„In der jüngsten Nr. des „Hajnal“ lese ich bei dem 7-ten

Punkte meines Artikels die nachfolgende Bemerkung bezüglich meiner Aeusserungen über die feindselige Wirksamkeit der beiden maurerischen Riten: „Wir müssen gestehen, das wir dies bezweifeln. Wir ersuchen die Gräfin, ihre Behauptung entweder zu beweisen oder als unwahr zurückzunehmen. Tertium non datur.“ So bin ich denn bei aller Bescheidenheit bemüsst zu beweisen, dass „etiam tertium datur.“ Leicht konnte ich meine Behauptung durch Aufzählung zahlloser Thatsachen erhärten; doch könnte ich dies nur an jener Stelle thun, deren Pforte mir der „Gross-Orient“ verschliesst. Mein Standpunkt der Gesellschaft gegenüber so zu sagen: „ante portas et extra muros“ versagt mir dieses Recht. Nur jener Meister vom Stuhl kann dies thun, der diese Thatsachen gleichfalls ex officio kennen muss und dem ich meine Bemerkungen mittheilte. Im Prinzipie dagegen bin ich bereit, im journalistischen Wege meine Meinung zu rechtfertigen. Es ist zu verwundern, dass in einem Lande, in welchem Jahre lang oder vielmehr durch Jahrhunderte in der Regierung zwei verschiedene Richtungen: das österreichische, tyrannische Prinzip und die vaterländische liberale Politik zu verspüren waren, welche so viel inneren Zwist, geistige und physische Kämpfe hervorriefen, sich Politiker finden, die leugnen, dass auch in der Frmaurei und dort vorzugsweise Prinzipieneinigkeiten und die Gleichartigkeit der Leitung nöthig seien. Verschieden mögen die individuelle Ueberzeugung, die Formen der Gesetze sein — doch kann die administrative und exekutive Gewalt der Regierung in einem Lande nur eine einheitliche sein. Giebt es mithin in der Frmrerei schottisch gearbete und 33 gradige, resp. an 33 Glückseligkeiten glaubende Individuen, und Bekenner des St. Johannesordens, die die wichtigste Form der Wahrheit für eine dreigradige erkennen, — so ist diess beliebiger, individueller Glaube und Ueberzeugungssache. Doch kann es gleichgiltig sein, ob die Menschen zur Ausführung einer Aktion von Gemeininteresse mit einem schottischen geheimen Zeichen und Spruche oder mit einem Losungsworte St. Johannis beitragen, und mit dem einen oder dem andern ihre Kraft und Thätigkeit demselben widmen. So wie wir von unsern Mitbürgern voraussetzen, dass sie, mögen sie welchem Glaubensbekenntnisse immer angehören, gleichwohl einträchtig im Interesse des Vaterlandes wirken, trotz ihrer sonstigen idealen Schwärmereien, doch in vollkommener Harmonie für das Wohl des Volkes erglühen werden, — so können, wie ich glaube, auch in der Freimaurerei die Brr. ohne Unterschied des Ritus unter gemeinsamer Leitung im Interesse jener humanistischen hohen Ideen wirken, welche den Hauptzweck bilden, oder zum mindesten als solcher ausgesteckt sind. Statt dessen gab es in unserm Vaterlande eine Zeit, wo die Frmrei beider Richtungen sich mehr oder minder mit Hader und Antipathien gegenübertrat, ja die Brr. und Logen

der verschiedenen Riten einander so viele Unannehmlichkeiten bereiteteten, dass zur Vermeidung dieser Reibung und Quälereien zwischen den Grosslogen beider Riten ein Pakt abgeschlossen wurde. Wolle sich die Redaktion des „Hajnal“ des Kartells erinnern.“

„Unter den Bemerkungen, welche wider die Fusion gemacht wurden, sind solche, welche auf die zerrütteten Geldverhältnisse des „Gross-Orientes“ und dessen Schulden Bezug haben, ebenso wird die Neidsucht der Kapitel und ihre Selbständigkeitsgelüste u. s. w. vorgebracht. Auch auswärtige Journale besprechen dies. Doch wäre es vielleicht, trotz dieser Hindernisse leicht zu fusioniren. Möge keine der Parteien die Fehler der Vergangenheit über andern acceptiren, vielmehr ein neuer gemeinsamer Fond geschaffen werden. Materiell und geistig möge jeder Ritus seine formellen Eigenschaften behalten, nur dass die gemeinsame Administration und die Verwaltung vereint seien. Da das Streben ein und dasselbe ist, so könnte für unsere selbständige vaterländische Freimaurerei nichts Interessanteres und Heilsameres geben, als gemeinsamen edlen Zielen vereint und unter gemeinsamer Leitung entgegenzustreben, statt sie durch Neid und Streitigkeiten an der Verwirklichung zu hindern.«

*Helene Hadik-Barkóczy.*

---

Zu dieser zweiten Erklärung machte der Redakteur der „Frm. Ztg.“ Nr. 26. vom 30. Juni 1877. folgende Bemerkung:

---

„Um so mehr müssen wir aber das **unmaurerische** und sogar ungebildete und anstandslose Verhalten des schott. „Gr. Or.“ von Ungarn gegen die Gräfin Hadik missbilligen, welche doch als Schwester von uns anerkannt werden darf, indem uns aus zuverlässiger Quelle ihr echt humanes, hochherziges und uneigennütziges Wirken bekannt ist.“

---

Berichtigung.

Auf Seite 28. Zeile 18. v. o. soll es statt „Interessantes“, heissen „Wichtigeres.“

DE PALLAGI 1877

